



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
 Tel: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
 DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des **GEMEINDERATES OBERLIENZ** am **Dienstag, 13. Dezember 2023** mit Beginn 19.00 Uhr, im Gemeindeamt Oberlienz, Kultursaal.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3.
 - a. Vertragsraumordnung; Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung im Zuge des Umwidmungsverfahrens im Bereich des Gst. 657 KG Oberlienz (DI Hainzer/Gemeinde).
 - b. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 657 KG Oberlienz (DI Hainzer).
 - c. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 657 KG Oberlienz (DI Hainzer).
 - d. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 302/4 und 304/2 KG Oberdrum (Rogl/Kofler).
 - e. Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 546/4, 546/5 KG Oberdrum mit Plandatum vom 14.04.2023 (Plan-Nr. 129) und Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 546/6 und 546/7 KG Oberdrum mit Plandatum vom 25.06.2009 (Plan-Nr. 50).
 - f. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 546/4, 546/5, 546/6 und 546/7 KG Oberdrum (Stotter/Patohazi/Brunner) sowie Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 546/4 und 546/5 KG Oberdrum (Stotter).
4. Festsetzung der Gebühren, Steuern, Abgaben und Entgelte ab 2024; Verordnung Gebühren und Indexanpassungen ab 2024.
5. Voranschlag der Gemeinde Oberlienz für das Finanzjahr 2024.
6. Festsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen den vorgeschriebenen Beträgen (Soll) und den veranschlagten Beträgen gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF der VRV.
7. Voranschlag der „Gemeinde Oberlienz Immobilien KG“ für das Finanzjahr 2024.
8. Rücklagenbildung bzw. Zuführung an Rücklage.
9. Unterstützungsansuchen der Feuerwehren für Bundesfeuerwehrleistungsbewerb 2024 Feldkirch.
10. Anschaffung Kommunalfahrzeug (Pritsche) für den Bauhof.
11. Anpassung/Ergänzung Gemeindeversicherungen.
12. Bericht des Überprüfungsausschusses.
13. Personalangelegenheiten.
14. Anträge, Anfragen, Allfälliges.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
 Ende der Sitzung: 21.35 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister	Stotter	Markus
Bürgermeister-Stv.in	DI Hainzer	Elisabeth
Gemeindevorstand	Stotter	Peter
Gemeindevorstand	Bacher	Josef
Gemeinderat	Steiner	Markus
Gemeinderätin	Brandstätter	Kirsten
Gemeinderat	Veider	Daniel
Gemeinderaters.	Waldner	Daniel (für entsch. GR Mag. Pickl Stefan)
Gemeinderätin	Lusser	Manuela (ab TOP 7)
Gemeinderat	Egartner	Robert
Gemeindevorstand	Zeiner	Ernst
Gemeinderat	Gutternig	Peter
Gemeinderätin	Ram	Helga

Entschuldigt: GR Mag. Pickl Stefan
 Schriftführer: AL Brunner Norbert
 Zusätzlich anwesend: Kassenverwalterin Ortner Anna
 Zuhörer: Gomig Alois, Gaschnig Herbert, Indrist Barbara und Daniel

Zu den Tagesordnungspunkten:**1.****Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.**

Der Vorsitzende, Bürgermeister Markus Stotter BA, eröffnet die öffentliche Gemeinderatssitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Kundmachung fest. Er begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates Oberlienz und stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß kundgemacht und die Mitglieder des Gemeinderates per E-Mail rechtzeitig verständigt wurden. Durch die Anwesenheit von 12 bzw. 13 (ab TOP 7) von 13 Gemeinderatsmitgliedern ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

2.**Bericht des Bürgermeisters.**

siehe Berichte.

3.**a. Vertragsraumordnung; Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung im Zuge des Umwidmungsverfahrens im Bereich des Gst. 657 KG Oberlienz (DI Hainzer/Gemeinde).****Beschluss:**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt nachstehende privatrechtliche Vereinbarung:

Privatrechtliche Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **GEMEINDE OBERLIENZ**
 vertreten durch Bgm. Markus Stotter, BA und zwei Gemeindevorstände, 9903 Oberlienz Nr. 30
 und

Frau **DI Elisabeth Hainzer**, wohnhaft in 9903 Oberlienz Nr. 35, als Eigentümerin des Grundstücks 657 KG Oberlienz.

Präambel

Geplant wird die Änderung der Grundstücksgrenzen und der Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks 657 KG Oberlienz. Grundlage dafür ist der Teilungsplan von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 3363/2023, Plan 3363_23-5 vom 27. Juni 2023.

Die gegenständliche Vereinbarung steht in Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplans und Erlassung eines Bebauungsplans. Die Pläne dazu und der oben zitierte Teilungsplan stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen privatrechtlichen Vereinbarung dar.

Die privatrechtliche Vereinbarung basiert auf § 33 TROG 2022, LGBl. 43/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 78/2023.

I

Frau DI Elisabeth Hainzer, wohnhaft in 9903 Oberlienz 35, ist Eigentümerin des Grundstücks 657 KG Oberlienz.

II

Das Grundstück 657 KG Oberlienz soll entsprechend dem Teilungsplan geteilt werden. Dadurch entsteht eine Wegfläche und soll ein Bauplatz entstehen. Der geplante Bauplatz ist jedoch nicht einheitlich gewidmet und daher kein Bauplatz im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022.

III

Die Gemeinde Oberlienz beabsichtigt die Änderung des Flächenwidmungsplans als Voraussetzung zur Herstellung eines Bauplatzes im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022. In dem Zusammenhang wird auch ein Bebauungsplan erlassen, um die Gesamterschließung und die Höhenentwicklung festzulegen.

IV

Die Gemeinde Oberlienz vereinbart die Übernahme des Wegs in das öffentliche Gut bei Bedarf, das heißt, wenn

- Grundstück 652/2 KG Oberlienz erschlossen werden soll oder
- auf dem südlichen Teil des Grundstücks 657 KG Oberlienz eine Erweiterung des Baulands erfolgen soll.

V

Frau DI Elisabeth Hainzer errichtet den Weg entsprechend einem von ihr ausgearbeiteten Wegprojekt auf ihre Kosten. Die Gemeinde Oberlienz beaufsichtigt die Wegerrichtung durch einen Sachkundigen ihrerseits oder einem von ihr namhaft gemachten Sachkundigen.

VI

Die anfallenden Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung, Immobilienertragssteuer und Eintragungsgebühr trägt DI. Elisabeth Hainzer.

VII

Trotz der vereinbarten Aufwendungen bzw. künftiger Aufwendungen zur Erschließung bzw. für die Übergabe der Wegfläche ins öffentliche Gut erfolgt keine Anrechnung von Erschließungsaufwendungen bei der Vorschreibung von Erschließungskostenbeiträgen nach Tiroler Verkehrsaufschlüsselungsgesetz (TVAG).

VIII

Die Übertragung der Verpflichtung nach den Punkten V und VII an dritte, wie in dem, am 03.10.2023 unterzeichneten Kauf- und Servitutsvertrag unter Punkt VIII vorgesehen, ist zulässig. Die Punkte IV, V, VI und VII der privatrechtlichen Vereinbarung werden in allfällige weitere Kaufverträge übernommen.

IX

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags erfordern der Schriftform und eines Mehrheitsbeschlusses im Gemeinderat. Mündlichen Nebenabreden kommen keine Bedeutung zu.

X

Die gegenständliche privatrechtliche Vereinbarung geht auf Rechtsnachfolger von Frau DI Elisabeth Hainzer im Eigentum des Grundstücks 657 KG Oberlienz oder einer daraus gebildeter Nachfolgegrundstücke über und verpflichtet sich Frau DI Elisabeth Hainzer als Eigentümerin des Grundstücks 657 KG Oberlienz oder einer daraus gebildeter Nachfolgegrundstücke diese an Rechtsnachfolger zu übertragen.

Abstimmung: 11 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (Bgm.Stv.in DI Hainzer)

Anmerkung:

Herr Gaschnig Herbert (Anrainer) äußert Bedenken wegen möglicher Lärmbelästigung durch die geplante Betriebsansiedlung und ersucht jetzt schon dies bei der Planung zu berücksichtigen.

b. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 657 KG Oberlienz (DI Hainzer).

Geplant ist die Teilung des Gst. 657 KG Oberlienz. Dadurch soll im Nordosten ein Bauplatz gebildet werden, der die künftige Nummer 1211 KG Oberlienz bekommen soll. Zudem wird der Weg als künftiges Grundstück 1213 KG Oberlienz herausgeteilt. Grundlage dafür ist der Teilungsplan von Zivilgeometer DI Rudolf Neumayr, GZ. 3363/2023 vom 27.06.2023. Der Bauplatz soll veräußert werden. Auf der Wegfläche wird ein Servitut für den Grundkäufer eingeräumt. Sollte eine Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs oder eine bauliche Nutzung des Gst. 652/2 KG Oberlienz erfolgen, wird die Wegfläche ins öffentliche Gut übergeben.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr geänderten Entwurf vom 31.10.2023, mit der Planungsnummer 720-2023-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich 657 KG 85026 Oberlienz (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz vor:

Umwidmung

Grundstück **657 KG 85026 Oberlienz**

rund 355 m²

von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (Bgm.Stv.in DI Hainzer)

c. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 657 KG Oberlienz (DI Hainzer).

Geplant ist die Teilung des Gst. 657 KG Oberlienz. Dadurch soll im Nordosten ein Bauplatz gebildet werden, der die künftige Nummer 1211 KG Oberlienz bekommen soll. Zudem wird der Weg als künftiges Grundstück 1213 KG Oberlienz herausgeteilt. Grundlage dafür ist der Teilungsplan von Zivilgeometer DI Rudolf Neumayr, GZ. 3363/2023 vom 27.06.2023. Mit dem gegenständlichen Planungsbereich wird die absolute Siedlungsgrenze überschritten, wobei sich aus der Änderung des Flächenwidmungsplanes die Notwendigkeit zur Erlassung eines Bebauungsplanes ergibt. Darin wird die Fläche mit der die absolute Siedlungsgrenze überschritten wird durch Bau- und Straßenfluchtlinien als nicht zur Bebauung vorgesehen definiert (Wegfläche, Abstandsfläche). Dadurch kann ein Widerspruch zu den Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept vermieden werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr. 43, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten geänderten Entwurf eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 657 KG Oberlienz (DI Hainzer), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 19.10.2023 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Abstimmung: 11 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (Bgm.Stv.in DI Hainzer)

d. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 302/4 und 304/2 KG Oberdrum (Rogl/Kofler)

Geplant ist die Errichtung eines Carports und die baurechtliche Sanierung des Bestands auf Gst. 302/4 KG Oberdrum. Dazu liegen nun Planunterlagen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr. 43, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten Entwurf eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 302/2 und 304/2 KG Oberdrum (Rogl/Kofler), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 13.12.2023 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Abstimmung: Einstimmig dafür

e)

Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 546/4, 546/5 KG Oberdrum mit Plandatum vom 14.04.2023 (Plan-Nr.129) und Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 546/6 und 546/7 KG Oberdrum mit Plandatum vom 25.06.2009 (Plan-Nr. 50).

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 546/4, 546/5 KG Oberdrum mit Plandatum vom 14.04.2023 (Plan-Nr. 129), rechtskräftig mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 25.7.2023 und Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 546/6 und 546/7 KG Oberdrum mit Plandatum vom 25.06.2009 (Plan-Nr. 50), rechtskräftig mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 21.10.2009.

Abstimmung: 11 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (Bgm. Stotter)

f.

Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 546/4, 546/5, 546/6 und 546/7 KG Oberdrum (Stotter/Patohazi/Brunner) sowie Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 546/4 und 546/5 KG Oberdrum (Stotter).

Geplant ist die Errichtung von Zu- und Umbauten beim Doppelhaus auf den Grundstücken 546/4 und 546/5 KG Oberdrum. Im bestehenden Bebauungsplan ist eine Bebauungsdichte höchst mit 0,55 festgelegt, die mit dem Projekt auf dem Grundstück 546/4 KG Oberdrum überschritten wird. In der geplanten Form werden mit der Planung die max. zulässigen Gebäudeabmessungen, wie im ergänzenden Bebauungsplan aus dem Jahr 2014 festgelegt, in mehreren Bereichen überschritten, weshalb ein Bebauungsplan zu erlassen und der ergänzende Bebauungsplan zu ändern ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr. 43, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten Entwurf eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gste. 546/4, 546/5, 546/6, 546/7 KG Oberdrum (Stotter/Patohazi/Brunner), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 12.12.2023 sowie Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 546/4 und 546/5 KG Oberdrum (Stotter) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 12.12.2023 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (Bgm. Stotter)

4.

Festsetzung der Gebühren, Steuern, Abgaben und Entgelte ab 2024; Verordnung Gebühren und Indexanpassungen ab 2024.

a)

Festsetzung der Gebühren, Steuern, Abgaben und Entgelte ab 2024:

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt nachstehende Festsetzung von Gebühren, Steuern, Abgaben

und Entgelte ab 01.01.2024 (inkl. MWSt.).

Abgaben	2024	Text
Grundsteuer A		500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B		500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer		3 % der Lohnsumme
Vergnügungssteuer		Erhebung gemäß VO vom 30.11.2017
Hundesteuer	51,00	pro Hund/Jahr für jeden weiteren Hund € 102,00
Erschließungsbeitrag	2,00	v.H. des Erschließungskostenfaktors (EKF) von € 218,00 (LGBl.Nr. 40/2023), d.s. € 4,36 (= EBS in €)
Bauplatzanteil	6,54	150 v.H. des Erschließungsbeitragssatzes (EBS)
Baumassenanteil	3,05	70 v.H. des Erschließungsbeitragssatzes (EBS)
Freizeitwohnsitzabgabe		< 30 m2 NFL € 115,-, >30-60 m2 NFL € 230,-, >60-90 m2 NFL € 340,-, >90-150 m2 NFL € 490,-, >150-200 m2 NFL € 680,-,>200-250 m2 NFL € 880,- >250 m2 NFL € 1.060,- (NFL = Nutzfläche)
Leerstandsabgabe		< 30 m2 NFL € 10,-, >30-60 m2 NFL € 20,-, >60-90 m2 NFL € 30,-, >90-150 m2 NFL € 45,-, >150-200 m2 NFL € 60,-,>200-250 m2 NFL € 75,- >250 m2 NFL € 90,- (NFL = Nutzfläche)
Aufschließungsabgabe	12,00	pro Quadratmeter Widmungsfläche
Ausgleichsabgabe		Erhebung gemäß VO vom 08.11.2016 (EKF x 20 x fehlende Stellplätze)
Wasseranschlussgebühr	2,57	der Bemessungsgrundlage (BG) BG = Baumasse gemäß TVAAG; Mindestgebühr € 2.260,00
Wasserzählergebühr	15,03	bei einer Durchflussmenge von 3 (5) Kubikmeter
	25,35	bei einer Durchflussmenge von 10 (20) Kubikmeter
Wasserbenützungsg Gebühr (Wasserzins)	1,21	pro Kubikmeter Wasser
Müllgebühren	1,454	Grundgebühr pro 10 Liter Müll (Fixkosten)
	0,682	Weitere Gebühr pro 10 Liter Müll (Entleerungskosten)
	2,136	Summe Müllgebühren pro 10 Liter Müll
Müllsacknachkauf	11,00	je Müllsack zu 70 Liter
Kanalanschlussgebühr	6,83	der Bemessungsgrundlage (BG); BG = Baumasse gem. TVAG; Mindestgebühr € 5.463,00
Kanalbenützungsg Gebühr	2,78	pro Kubikmeter Abwasser
Friedhofsgebühr	112,25	Benützung Aufbahrungshalle
	59,81	Errichtung Grabzarge
	149,65	Grabbenützungsg-/Verlängerungsg Gebühr (10 Jahre)
	32,89	Friedhofskranzentsorgung pro Grab
	531,21	Graböffnung u. -schliessung (Gemeindearbeiter)
	89,82	Tragen Verstorbene(r) durch Gemeindearbeiter
Saalmiete (Großer Saal)		<i>Einheimische Veranstalter:</i>
	272,92	mit Küche (Ball-, Hochzeitsveranst., Familienfeiern, etc.) ohne Reinigung
	165,18	ohne Küche (Ball-, Hochzeitsveranst., Familienfeiern, etc.) ohne Reinigung
		<i>Auswärtige Veranstalter u. Verkaufsveranstaltungen:</i>
	407,31	mit Küche (Ball-, Hochzeitsveranst., Familienfeiern, etc.) ohne Reinigung
	238,25	ohne Küche (Ball-, Hochzeitsveranst., Familienfeiern, etc.) ohne Reinigung
	59,85	Heizkosten pro Tag
Saalmiete (Kleiner Saal)	59,85	Für Auswärtige + Reinigung

	41,02	Für Einheimische + Reinigung
	22,45	Heizkosten pro Tag
Saalmiete Turnsaal	10,70	je Stunde
Saalmiete Turnsaal	74,90	ab der 6 Stunde (Tagesgebühr)
Waldumlage		80 v.H. der festgesetzten Hektarsätze (Umlagesatz)
Gemeindetraktor		lt. Maschinenringtarif
Gemeindearbeiter	37,42	Stundensatz
Raumpflegerin	21,40	Reinigung/Stunde
A 4 Kopie S/W	0,12	je Seite bis 100 Kopien, ab 101 Kopien € 0,08
A 3 Kopie S/W	0,22	je Seite bis 100 Kopien, ab 101 Kopien € 0,18
A 4 Farbkopie	0,75	je Seite bis 10 Kopien € 0,70 ab 10 Kopien
A 3 Farbkopie	1,50	je Seite bis 10 Kopien € 1,40 ab 10 Kopien
Massensend. in Farbe	74,80	für örtliche Vereine
Gemeindebuch	33,00	je Stück
Kehrbuch	3,00	je Stück
Gästebuchsammlung	11,00	je 50 Stk. Gästebblätter
Hundemarken	4,50	je Stück

Keine Saalmieten:

- Christbaumversteigerung
- Erntedank als kirchliche Veranstaltung/Pfarre
- Vereinsinterne Zusammenkünfte
- Bücherei
- Veranstaltungen als Kooperationen mit Kulturausschuss (KA muss Entscheidungshoheit über die VA haben)
- Blaulichtorganisationen und karitative Einrichtungen (nicht für Bälle, Feste, etc.)
- Benefizveranstaltungen nach Absprache mit dem Bürgermeister.

Abstimmung: Einstimmig dafür

b)**Verordnung Gebühren und Indexanpassungen ab 2024.****Beschluss:**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt nachstehende Verordnung Gebühren und Indexanpassungen ab dem Jahr 2024:

**Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen
ab 01.01.2024 inkl. MWSt. (GRB vom 13.12.2023)**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Oberlienz, Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2013 (verordnungsgeprüft, GZ: Ib-6499/6-2013 vom 30.12.2013), kundgemacht vom 27.11.2013 bis 12.12.2013, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 6,83 inkl. MWSt. je m³ der Bemessungsgrundlage.
Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 5.463,00 inkl. MWSt.
2. Die Benützungsggebühr nach § 5 Abs. 4 beträgt € 2,78 pro m³ verbrauchten Trinkwassers inkl. MWSt.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Oberlienz, Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2013 (verordnungsgeprüft, GZ: Ib-5309/11-2013 vom 29.01.2014), kundgemacht vom 27.11.2013 bis

12.12.2013, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr beträgt € 2,57 inkl. MWSt. pro m³ der Bemessungsgrundlage;
Die Mindestanschlussgebühr € 2.260,00 inkl. MWSt.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt € 1,21 inkl. MWSt. je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr beträgt pro eingebauten Zähler bei einer Durchflussmenge von 3 (5) Kubikmeter € 15,03 und bei einer Durchflussmenge von 10 (20) Kubikmeter € 25,35.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Oberlienz, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Jänner 1993 (verordnungsgeprüft, GZ: Ib-5300/6-1993 vom 28.04.1993), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt je Liter Restmüll € 0,1454 inkl. MWSt. und gelten nachstehende Gebührensätze:

1-Personenhaushalt/Jahr	350 l	=	€ 50,89
2-Personenhaushalt/Jahr	700 l	=	€ 101,78
3-Personenhaushalt/Jahr	1050 l	=	€ 152,67
4-Personenhaushalt/Jahr	1400 l	=	€ 203,56
5-Personenhaushalt/Jahr	1750 l	=	€ 254,45
6-Personenhaushalt/Jahr	1960 l	=	€ 284,98
7-Personenhaushalt/Jahr	2170 l	=	€ 315,52
8-Personenhaushalt/Jahr	2380 l	=	€ 346,05
9-Personenhaushalt/Jahr	2590 l	=	€ 376,59
2. Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt je Liter Restmüll € 0,0682 inkl. MWSt. und gelten nachstehende Gebührensätze:
Für die Ablieferung und Entleerung:

<u>2-wöchentliche Abfuhr:</u>	80-Liter-Kunststoffbehälter/Jahr	€ 141,86
(26 Abfahrten)	120-Liter-Kunststoffbehälter/Jahr	€ 212,78
	70-Liter-Kunststoffsack	€ 4,77
<u>4-wöchentliche Abfuhr:</u>	80-Liter-Kunststoffbehälter/Jahr	€ 70,93
(13 Abfahrten)	120-Liter-Kunststoffbehälter/Jahr	€ 106,39
	70-Liter-Kunststoffsack	€ 4,77

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Oberlienz, Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2019 (verordnungsgeprüft, GZ: Gem-G-70720/1/12-2019), kundgemacht vom 29.11.2019 bis 16.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2023 geändert wie folgt:

wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 51,00 Euro, für jeden weiteren Hund 102,00 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Oberlienz, Beschluss vom 9.12.1987 (verordnungsgeprüft, GZ: Ib-6144/6-1992 vom 2.11.1992), kundgemacht vom 13.10.1992 bis 29.10.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2023 geändert wie folgt:

Einzelgrab	€ 149,65
Grabverlängerungsgebühr	€ 149,65
Graböffnung/Grabschließung	€ 531,21
Benützung Aufbahnhalle	€ 112,25

Friedhofskranzentsorgung	€ 32,89
Tragen des Verstorbenen/Gemeindearbeiter	€ 89,82
Errichtung Grabzarge	€ 59,81

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmung: Einstimmig dafür

5.

Voranschlag der Gemeinde Oberlienz für das Finanzjahr 2024.

Der Voranschlag der Gemeinde Oberlienz für das Finanzjahr 2024 wurde im Entwurf vom Bürgermeister erstellt und wird dem Gemeinderat gemäß der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zur Prüfung und Festsetzung vorgelegt.

Der Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2024 wurde in der Zeit vom 27.11.2023 bis einschl. 12.12.2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht wurde am 20.11.2023 (1 Woche vor Beginn der Kundmachungsfrist) angeschlagen und am 13.12.2023 abgenommen. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht.

Frau Ortner Anna, Kassenverwalterin, präsentiert und erläutert ausführlich den Voranschlag der Gemeinde Oberlienz für das Finanzjahr 2024 sowie die mittelfristige Finanzplanung (MFP) und gibt Auskünfte über die gestellten Anfragen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz, den Voranschlag (Haushaltsplan) der Gemeinde Oberlienz für das Finanzjahr 2024 sowie die mittelfristige Finanzplanung (MFP) gemäß dem vorgelegten Entwurf wie folgt festzusetzen:

Ergebnishaushalt	2024	2025	2026	2027	2028
Aufbringung (Erträge)	3.950.300	3.413.100	3.284.600	3.212.800	3.212.200
Verwendung (Aufwendungen)*	4.489.200	5.049.000	5.017.400	5.123.900	5.230.300
Differenz	-538.900	1.635.900	1.732.800	1.911.100	2.018.100
Entnahmen Haushaltsrücklagen (Wald)	0	0	0	0	0
Zuweisungen Haushaltsrücklagen	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
		-	-	-	-
Nettoergebnis	-568.900	1.665.900	1.762.800	1.941.100	2.048.100

* enthaltene Abschreibung 780.300

Finanzierungshaushalt	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen operative Gebarung	3.580.100	3.329.200	3.212.700	3.140.900	3.140.300
Auszahlungen operative Gebarung	3.234.000	3.327.300	3.438.800	3.568.300	3.678.000
Geldfluss operative Gebarung (Saldo 1)	346.100	1.900	-226.100	-427.400	-537.700
Einzahlungen investive Gebarung	326.300	118.400	48.200	47.300	46.900
Auszahlungen investive Gebarung	1.341.200	834.500	563.400	63.600	63.800
		-	-	-	-
Geldfluss investive Gebarung (Saldo 2)	1.014.900	-716.100	-515.200	-16.300	-16.900
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	-668.800	-714.200	-741.300	-443.700	-554.600
Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	236.100	430.000	400.000	0	0
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	128.900	148.100	167.300	168.600	169.800
Geldfluss Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	107.200	281.900	232.700	-168.600	-169.800
Veränderung liquide Mittel	-561.600	-432.300	-508.600	-612.300	-724.400

Abstimmung: Einstimmig dafür

6.**Festsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen den vorgeschriebenen Beträgen (Soll) und den veranschlagten Beträgen gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF. der VRV.****Beschluss:**

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und den veranschlagten Beträgen gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl.Nr. 36/2001 idgF der VRV, ist ab dem Betrag von € 25.000,00 je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern.

Abstimmung: Einstimmig dafür

7.**Voranschlag der „Gemeinde Oberlienz Immobilien KG“ für das Finanzjahr 2024.**

Gemäß Punkt VI. des Gesellschaftsvertrages vom 13.4.2007 legt der Komplementär dem Gemeinderat Oberlienz für die Jahre 2024 - 2028 folgenden Voranschlag vor:

Sportheim Oberlienz	2024	MFP-2025	MFP-2026	MFP-2027	MFP-2028
Einnahmen (Miete)	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Ausgaben	-19.000	-18.600	-2.600	- 2.600	-2.600
Ausgabenüberschuss	-13.000	-12.600	3.400	3.400	3.400
Summe Investitionen	0	0	0	0	0
Summe Finanzierung	14.000	14.000	-3.400	- 3.400	-3.400

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 sowie die mittelfristige Finanzplanung (MFP) für die Jahre 2025-2028 der Gemeinde Oberlienz Immobilien KG.

Abstimmung: Einstimmig dafür

8.**Rücklagenbildung bzw. Zuführung an Rücklage.****a) Bildung Rücklage zur Teilfinanzierung Tanklöschfahrzeug FF Oberdrum:****Beschluss:**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Bildung einer Rücklage zur Teilfinanzierung Tanklöschfahrzeug FF Oberdrum in Höhe von € 50.000,00 für das Jahr 2023.

Abstimmung: Einstimmig dafür

b) Zuführung Abfertigungsrücklage:**Beschluss:**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Zuführung zur Abfertigungsrücklage in Höhe von € 20.000,00 für das Jahr 2023.

Abstimmung: Einstimmig dafür

9.**Unterstützungsansuchen Feuerwehren für Bundesfeuerwehrleistungsbewerb Feldkirch/Vbg.**

Die Feuerwehren Oberdrum und Glanz haben sich für den 14. Bundesfeuerwehrleistungsbewerb 2024 in Feldkirch/Vorarlberg vom 30.08.-01.09.2024 qualifiziert. Die Kosten für die Bewerbung belaufen sich auf ca. € 3.000,00/Feuerwehr. Die Feuerwehren ersuchen höflichst um Unterstützung durch die Gemeinde Oberlienz.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Gewährung einer Unterstützung für die Teilnahme am Bundesfeuerwehrleistungsbewerb in Feldkirch/Vorarlberg 2024 in Höhe von jeweils € 1.500,00 für die FF Oberdrum und FF Glanz und wünscht den BewerberInnen viel Erfolg.

Abstimmung: Einstimmig dafür

10.**Anschaffung Kommunalfahrzeug (Pritsche) für den Bauhof.****Beschluss:**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges (Pritsche) für den Bauhof Oberlienz. Der Gemeinderat Oberlienz genehmigt einen Kostenrahmen von € 60.000,00

(zugesagte Landesförderung € 30.000,00) und wird der Bürgermeister beauftragt, das Kommunalfahrzeug (Pritsche) anzuschaffen.

Abstimmung: Einstimmig dafür

11.

Anpassung/Ergänzung Gemeindeversicherungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Anpassung/Ergänzung der vorliegenden Gemeindeversicherungen der Tiland (Tiroler Versicherung).

a) Anpassung/'Ergänzung **Bündelversicherung** (Feuerversicherung und Deckungserweiterung, Total-Betriebsunterbrechungsversicherung und Deckungserweiterung, Einbruchdiebstahlversicherung, Leitungswasserversorgung, Glasbruchversicherung, Sturmversicherung, Haftpflichtversicherung, Elektronikversicherung; Bruttoprämie jährlich € 19.821,50 bzw. nachverhandelt € 18.800,00.

b) **Kraftfahrzeugversicherung** (für die Dienstfahrt); Bruttoprämie jährlich € 510,00

c) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung; **D&O Versicherung für Gemeindeorgane**; Bruttoprämie jährlich € 1.769,23

Abstimmung: Einstimmig dafür

12.

Bericht des Überprüfungsausschusses.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Gutternig Peter berichtet über die durchgeführte Überprüfungsausschusssitzung vom 12.12.2023 und nimmt der Gemeinderat Oberlienz diesen Bericht zur Kenntnis.

13.

Personalangelegenheiten.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz einstimmig, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

14.

Anträge, Anfragen, Allfälliges.

Übersicht laufende Projekte:

Dorfkernentwicklung, Bauabschnitt 1
Erweiterung Wertstoffsammelzentrum
Ausbau LWL Ortsnetz
Infrastrukturprogramm 2020-2024
LWL, Kanal- und Wasserleitungsbau Glanz

Zuständigkeit:

BM, GV, GR
BM, GV, GR
BM, GV, GR
BM, GV, GR
BM, GV, GR

Terminplanung:

2024-2025
2023-2025
2022-2024
2020-2024
2023-2025

Fertigung

gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer